

BGE 63 II 271

Bundesgericht (BGE), 1937-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_63_II_271

FR: ATF 63 II 271

IT: DTF 63 II 271

Volltext

270 Ilotorfa.hrzeugverkehr. yo 56. diejenige durch :die eigene Schwerkraft zum mindesten bei bewusster Ausnutzung gleichgestellt werden muss. Damit hat aber der vo~liegende Unfall nichts zu tun. Er ereignete sich bei stillestehendem Wagen und weist auch sonst weder mit dem Betrieb des Motors - sofern dieser über- haupt angelassen war - noch einer andern maschinellen Einrichtung des Fahrzeugs irgendwelchen Zusammenhang auf, sondern ist allein darauf zurückzuführen, dass sich der Kläger beim Einsteigen mit der Hand am Türpfosten hielt und ein anderer Wageninsasse in diesem Augenblick die Türe zuschlug. Der Kläger will darin trotzdem einen Betriebsunfall sehen, weil das Einsteigen infolge der im allgemeinen niedern Bauart der Automobile in gebückter Haltung zu erfolgen habe, weil ferner die Türen beim Schliessen ((geschletzt» werden müssen und weil sie mit scharfen Kanten versehen seien. Allein die Vorinstanzen weisen mit Recht daraufhin, dass diese Bauart keine Besonderheit der Automobile bilde, sondern z. B. auch schon bei den Pferdewagen vorhanden gewesen sei. Aber auch abgesehen hievon, handelt es sich dabei auf jeden Fall nicht um maschinelle Einrichtungen, von denen die für die Motorfahrzeuge charakteristischen und für die Anwendbarkeit des Art. 37 MFG-massgebenden Verkehrsgefährdungen ausgehen. Die Haftung der Beklagten nach Art. 37/49 MFG ist somit zu verneinen. Dass die Beklagte als Haftpflichtversicherer der Taxameterfirma unter irgendwelchen andern Gesichtspunkten für den Unfall einzustehen habe, hat der Kläger auch vor Bundesgericht nicht geltend gemacht. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. November 1936 bestätigt. Patentrecht. N° 57. VII. PATENTRECHT BREVETS D'INVENTION 57. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung 271 vom 9. Juni 1937 i. S. PhUips' N. V. Gloeilampenfabrieken gegen Betschard und Astron A.-G. P a t e n t r e c h t. E r f i n d u n g s h ö h e: Die Anforderungen an die geistige Tätigkeit und den technischen F o r t s c h r i t t sind, in Abweichung von der früheren Praxis, höher zu spannen. Das Fehlen des G e b r a u c h s - m u s t e r s c h u t z e s in der Schweiz rechtfertigt nicht, diese Anforderungen niedrig zu halten. 2 Ob eine Erfindung und die Erfindungshöhe im Sinne des Patentgesetzes vorliege, ist eine Rechtsfrage und somit vom Bundesgericht zu überprüfen, wobei aller- dings betont werden muss, dass, wie stets, auch hier Momente tatsächlicher Natur hineinspielen, insbesondere was die Frage anbelangt, inwieweit das Problem und dessen Lösung nahelagen. Die Vorinstanz hat ihrer Beurteilung der Patentwürdigkeit eine von der bisherigen Rechtsprechung abweichende, strengere Auffassung über die Kennzeichen der Erfindung, den Begriff der Erfin- dungshöhe, zu Grunde gelegt. Nach der vom Bundesgericht seit Jahrzehnten geübten Rechtsprechung liegt eine Erfindung dann vor, wenn auf Grund einer eigenartigen, ((schöpferischen », Idee ein technischer Nutzeffekt und damit ein technischer Fort- schritt erzielt wird (BGE 43 II S. 522 ; 48 II S. 293; 49 II S. 145). In diesen Entscheidungen hat das Bundes- gericht dabei bald das Erfordernis eines wesentlichen oder

erheblichen technischen Fortschrittes aufgestellt, bald nur einen Fortschritt, eine Bereicherung der Technik schlechthin verlangt. Auf jeden Fall wurde gesagt, dass die Neuerung nicht von weittragender Bedeutung zu sein 272 Patentrecht. N° 57. brauche, und hinsichtlich der sogenannten schöpferischen Idee, dass das hierzu erforderliche Mass geistiger Tätigkeit ein grösseres oder geringeres sein könne, also keine entscheidende Rolle spiele (BGE 49 11 S. 138). Mit dieser Entscheidung war man für die Anforderungen an den Begriff der Erfindung zu stellenden Anforderungen an der untersten Grenze angelangt; immerhin verlangt auch dieser Entscheidung noch das Vorliegen einer originellen Idee, grenzt diesen Begriff dann aber nach unten dadurch ab, dass er nur der handwerksmässigen Verbesserung oder Massnahme die Erfindungshöhe versagt. So ist es zu erklären, dass der Kommentar von WEIDLICH und BLUM zum schweizerischen Patentrecht, S. 85, zu der allgemeinen Formulierung gekommen ist, dass jeder technische Fortschritt, welcher sich nicht einfach als Folge einer konstruktiven fachmännischen Tätigkeit, also einer handwerksmässigen Massnahme, darstelle, die Voraussetzungen für die Erteilung des schweizerischen Patentschutzes erfülle. Der Ausgangspunkt für diese die Anforderungen auf ein so geringes Mass herabschraubende bundesgerichtliche Praxis lag bekanntlich in der Überlegung, dass es nicht wohl angehe, an die erfinderische Gestaltungskraft hohe Anforderungen zu stellen, weil in der Schweiz ein Gebrauchsmusterschutz fehle und das Patentrecht hier also gewissermassen in die Lücke zu treten habe (BGE 43 11 S. 524 ; 49 11 S. 138). Das Bundesgericht hat dabei nicht etwa den Erfindungsschutz auf die Gebrauchsmuster schlecht hin ausgedehnt, sondern es hat nur eine möglichst weit herzige Auslegung des Erfindungsbegriffes für richtig gehalten. In seiner neuesten Praxis hat das Bundesgericht dann allerdings bei der Prüfung der Erfindungshöhe doch wieder mehr Gewicht auf die Frage des erfinderischen Gedankens gelegt. So wird in BGE 58 n S. 80 auf Grund einlässlicher Prüfung das Vorliegen eines originellen Gedankens festgestellt, durch den etwas erreicht werde, was durchaus nicht nahegelegen habe. In einem späteren Entscheid, BGE 58 II S. 272, wurde in diesem Zusammenhang Patentrecht. N° 57. 273 hang lediglich noch bemerkt, dass es sich bei der Wertung der Originalität des Gedankens nicht um eine grosse Erfindungsidee zu handeln brauche. Durch den Entscheid BGE 59 II S. 330 endlich wurde ein Patent mangels Erfindungshöhe nichtig erklärt, weil die Erfindungsidee nahelag, und durch BGE 61 II S. 53 wurden die Akten an die Vorinstanz zurückgewiesen zu dem Zwecke, die Frage des Vorliegens einer Bereicherung der Technik zu untersuchen und im Anschluss daran zu prüfen, ob zur Erzielung des allenfalls vorhandenen technischen Fortschrittes eine schöpferische Geistestätigkeit erforderlich gewesen sei. 3. - Es fragt sich nun, ob diese Tendenz, an die Erfindungshöhe strengere Anforderungen zu stellen, weiter zu verfolgen sei, oder ob nicht gegenteils wieder zu der von der früheren Praxis geübten weitherzigeren Beurteilung zurückgekehrt werden solle. Für die Entscheidung dieser Frage ist es von Nutzen, zunächst die Stichhaltigkeit des Hauptargumentes zu untersuchen, mit welchem die bisherige Praxis gerechtfertigt wurde, des Argumentes nämlich, dass durch entsprechende Tiefhaltung der Anforderungen an die Erfindungshöhe bis zu einem gewissen Grade das Fehlen des Gebrauchsmusterschutzes im schweizerischen Recht wettgemacht werden sollte. Diese Auffassung erklärt sich zu einem wesentlichen Teil historisch; sie beruht auf der Rechtslage, wie sie unter der Herrschaft des alten Patentgesetzes vom 29. Juni 1888 (AS NF 10 S. 764 ff.) bestand. Nach Art. 1 dieses Gesetzes konnte nämlich nur Gegenstand einer patentfähigen Erfindung sein, was durch ein Modell darstellbar und dargestellt war. Der äusseren Erscheinung nach näherte sich also die Erfindung dem Gebrauchsmuster; dieses bildete die Fortsetzung nach

unten. Damit lag die Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes in der vom Bundesgericht angeführten Weise nahe; die Grenzlinie war eine fließende. Durch das heute geltende AB 63 n - 1937 18 274 Patentrecht. No 7. Patentgesetz vom 21. Juni 1907 wurde aber der Patent- schutz unter :Preisgabe des Erfordernisses der modell- mässigen Darstellbarkeit ausgedehnt auf die Erfindungen von Verfahren und von reinen Erzeugnissen. Dieses ganze, neu hinzugekommene Gebiet liegt dem Gegen- stand des Gebrauchsmusters völlig fern, und es ist nicht einzusehen, mit welcher Berechtigung dem Schutze des letzteren zuliebe jener bei weitem überragende Teil der Erfindungen ebenfalls mit geringer Strenge geprüft werden soll. Das Gebrauchsmuster, oder was ihm nahekommt, kann aber auch seinem Wesen nach nicht einen so weitreichenden Schutz beanspruchen wie die wirkliche Erfindung. Das Gebrauchsmusterrecht befasst sich mit der F o r m von Gebrauchsgegenständen, sein Gegenstand ist die blosse räumliche Formgestaltung, die dem Gebrauchswert von Gegenständen dient; Erfindung dagegen ist eine zum technischen Ausdruck gebrachte Ideenschöpfung. Die geistige Tätigkeit und die Errungenschaft des Urhebers sind hier und dort der Qualität und dem Grade nach verschieden. Darnach ist auch der Schutz, der dem einen und dem andern Gegenstand gebührt, ein durchaus verschiedener. Die Länder, die neben dem Erfindungs- schutz auch den Schutz des Gebrauchsmusters kennen, gewähren diesem einen bedeutend beschränkteren Schutz als der Erfindung. Ein Schutz von 15 Jahren, der sich zudem nicht nur zivil- sondern auch strafrechtlich aus- wirkt, soll aber grundsätzlich doch nur dem Produkte gewährt werden, das wegen seiner sich heraushebenden Art dieses Schutzes würdig ist, und technische Neuerun- gen, die letzten Endes der Allgemeinh.eit zu dienen be- stimmt sind, sollen nicht 15 Jahre hindurch dem Gemein- gebrauch entzogen werden können, wenn sie nur einen geringen geistigen Aufwand erfordern und mehr eine neue (Irt} staltung als eine neue technische Wirkung betreffen. Die Gewährung des Erfindungsschutzes ist in der Schweiz eingeführt worden, um, wie der Bundesrat in Patentrecht. N° 67. 27/1 seiner Botschaft zum Gesetz von 1888 einleitend aus- führte, « den Erfindergeist zu fördern» (BBl. 1888 I S. 242), also nicht nur im Interesse des Erfinders, sondern auch in demjenigen der Allgemeinheit. Die nachherige Entwicklung ist dann einen zum Teil etwas unerwarteten Weg gegangen; zu leichte Patentgewährung infolge des Systems des blossen Anmeldeverfahrens legten der gesun- den und wünschbaren Konkurrenz unnötige Hemmungen auf und verleiteten zum Missbrauch des Patentschutzes. Mit vollem Recht weist die Vorinstanz in diesem Zusam- menhang darauf hin, dass der Patentschutz infolgedessen zu einer . für die Industrie immer schwerer tragbaren Fessel geworden ist, weil die Leistung des Erfinders dem ihm vom Gesetzgeber gewährten Schutz nicht voll ent- spricht. Dies gilt in ganz besonderem Masse für eine Zeit wie die heutige, in der durch die ausserordentliche Vermehrung der Zahl der Patente die Bewegungsfreiheit auf industriellem Gebiete stark eingeschränkt ist, und in der sich allmählich eine eigentliche Bekämpfung der sich konkurrenzierenden Unternehmungen auf wirtschaftlichem Gebiet vermittelt des Patentschutzes herausgebildet hat. Diesen unerwünschten Auswirkungen ist nicht zuletzt auch im Interesse des Wesens des Patentschutzes und der Erfindung selbst entgegenzutreten. Auch die Technik wird esschliesslich dem Richter danken, wenn er Erfindung und Erfindungsschutz aus dem Gebiete des blossen wirt- schaftlichqpp Kampfes in die reinere Sphäre des geistigen Wettstreites elhebt, ohne dass man dabei verkennen wollte, dass das Interesse am wirtschaftlichen Erfolg auch für die Erfindertätigkeit eine Rolle spielt oder sogar deren Triebfeder bedeutet. Für eine Verschärfung der Anforderungen spricht sodann auch noch, dass nicht nur die Technik selbst, sondern auch

der Kreis der in ihr ausgebildeten und beschäftigten Menschen innert der vergangenen Dezen- nien eine sehr grosse Erweiterung erfahren hat. Das technische Bildungsgut ist durch die aus öffentlichen 276 Patentrecht. No 57. Mitteln eITic~ten Anstalten immer weiter verbreitet worden. Die, Errungenschaften, die durch die blosser Anwendung dieses allen zugänglichen Bildungsgutes jetzt oder in Zukunft erreicht werden, sollen nicht monopo- lisiert werden können. Der Erfindungsschutz muss also auf einen Gegenstand beschränkt werden, der sich in klar erkennbarer Weise über das Niveau dieses allgemeinen Bildungsgutes hinaushebt. Diese Anforderungen müssen naturgemäss strenger werden, je mehr sich die allgemeine technische Bildung vertieft und verfeinert. Alle diese Überlegungen lassen es daher als richtig erscheinen, dem von der Rechtssprechung des Bundes- gerichtes bereits eingeschlagenen Weg der Anlegung eines strengeren Masstabes weiter zu folgen und sich für den Erfindungsbegriff wieder in vermehrtem Masse auf die Anforderungen an die. geistige Tätigkeit zu besinnen. Die Originalität des Erfindungsgedankens ist wieder mehr in den Vordergrund zu rücken und damit von der Tätig- keit des Erfinders etwas qualitativ anderes zu verlangen, als vom bloas geschickten Fachmann; es muss zum mindesten gefordert werden, dass Problem und Lösung nicht derart nahelagen, dass ihre Auffindung nur noch eine technische Fortbildung darstellte, die schon dem gutausgebildeten Fachmann möglich war. Ebenso sind die Anforderungen hinsichtlich des technischen Fort- schrittes, der Bereicherung ~er Technik wieder höher zu spannen; wenn auch nicht gefordert werden !rann, dass jede Erfindung von überragender Bedeutung sei, so muss doch der technische Fortschritt ein klar erkennbarer und innerhalb des betreffenden Gebietes wesentlicher sein. Patentrecht. No 1i8. 2'17 58. Extrait de l'arrit da 1& Ire Seetion civile du 7 juillet 1937 dans la cause Wilac10rf contre Schmitz 1ms " Oie SÄ. 1. Dans Ia petite mooanique l'idee creatrice peut porter sur des details de construction essentiels. 2. TI y a possibilit6 d'exploitation industrielle des que l'execution peut se faire, ffit-ce a. un prix eleve j 180 fabrication en serie est sans importance pour l'application de l'art. 16 LF. 3. Las dommages-interets doivent comprendre le benefice que le demandeur aurait rtialise par 180 vente des pieces qu'il ellt lui-meme executties si le defendeur ne l'avait pas concurrence sans droit par Ja vente non seulement de 180 piece contrefaite mais aussi d'objets non brevetes qui forment avec l'objet brevete un tout commercial indivisible. Hans Wilsdorf, fabricant d'horlogerie et negociant a Geneve, est proprietaire de la fabrique Rolex Watch Co Ltd, entreprise importante, oonnu plus specialement en Angle- terre. La 18 octobre 1926, il a demande a Barne un brevet, qui lui a ete delivr6 le 16 juin 1927, sous n° 120848, pour sa montre bracelet « Oyster », dans Jaquelle la couronne de remontage et Ja tige de remontoir sont assemblees l'une avec l'autre de f8.90n que la premiere puisse effectuer un mouvement axial par rapport a la tige de remontoir et etre vissee sur la hoite de Ja montre. Cette disposition a POUl' but de rendre etanches a l'eau et a la. poussiere les joints qui existent entre Ja bOlte, d'une part, la oouronne et Ja tige de remontoir, d'autre part, pendant les inter- valles de temps ou le mecanisme de remontoir et de mise a l'heure est hors de fonction. LSJ.maison Schmitz freras & Oie S. A., a Granges, fa- brique des bOltes de montras de tous genres. La 20 avril 1934, Schmitz freres informerent Rolex de leur projet de faire breveter une «couronne etanche l). Ils lui ecrivait notamment : « Avant de faire breveter cette oouronne, nous avons fait des recherches dans les brevets existants, et oonstatons qu'elle est baee sur le meme principe que votre couroime